

**bmask**
 BUNDESMINISTERIUM FÜR
 ARBEIT, SOZIALES UND
 KONSUMENTENSCHUTZ

RUDOLF HUNDSTORFER
 Bundesminister

 Stubenring 1, 1010 Wien
 Tel.: +43 1 711 00 - 0
 Fax: +43 1 711 00 - 2156
 rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at
 www.bmask.gv.at
 DVR: 001 7001

 XXIV. GP.-NR
 9454 /AB

20. Dez. 2011

zu 9645 /J

 Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

(5-fach)

GZ: BMASK-10001/0319-II/A/4/2011

Wien, 19. DEZ. 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9645/J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Susanne Winter und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Aufgrund der Haushaltsrechtsreform 2009 (erste Etappe) sind Rücklagen Buchgeld (Rücklagen werden erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung finanziert). Daraus ergibt sich für den Bund und damit auch für den Steuerzahler eine Zinsersparnis.

Fragen 1 und 3:

Die Höhe der Rücklagen zum Jahresende ist in den jeweiligen Rechnungsabschlüssen angeführt. Für die Untergliederungen meines Ressorts (20, 21 und 22) ergeben sich die nachstehenden Summen:

Rücklagen am 31. Dezember 2009:

Untergliederung		Betrag in Millionen €
20	Arbeit	27,088
21	Soziales und Konsumentenschutz	57,198
22	Sozialversicherung	0,043

Rücklagen am 31. Dezember 2010:

Untergliederung		Betrag in Millionen €
20	Arbeit	28,890
21	Soziales und Konsumentenschutz	71,050

22	Sozialversicherung	0,043
----	--------------------	-------

Fragen 2 und 4 sowie 11 bis 14:

Hinsichtlich dieser Fragen verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 9646/J durch die Bundesministerin für Finanzen.

Fragen 5 bis 10:

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz führt keine Aufzeichnungen, denen die tägliche Rücklagenbewegung bzw. der tägliche Rücklagenstand nachträglich zu entnehmen ist. Die Vorschriften über die Rücklagengebarung (insbesondere § 53 Bundeshaushaltsgesetz) erfordern nur, dass der jeweils aktualisierte („tagfertige“) Rücklagenstand festgestellt werden kann, in welchem die bisherigen Rücklagenverwendungen des laufenden Finanzjahres berücksichtigt sind. Eine rückwirkende monatliche Aufschlüsselung der Höhe der Rücklagen ist daher mit vernünftigem verwaltungsökonomischem Aufwand nicht zu bewerkstelligen.

Fragen 15 bis 18:

Auch hinsichtlich dieser Fragen verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 9646/J durch die Bundesministerin für Finanzen.

Frage 19:

Auf Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen werden Rücklagen zur Abdeckung allfälliger außer- bzw. überplanmäßiger Ausgaben verwendet.

Mit freundlichen Grüßen

